

Richtlinie zur Durchführung von Sanitätsdiensten

Für die Durchführung von Sanitätsdiensten des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Illerkirchberg, gelten folgende Bestimmungen:

1.) Dienstanforderung, Personalstärke, nachträgliche Verstärkung

- a. Die Anforderung eines Sanitätsdienstes hat rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu erfolgen auf einem aktuellen und vollständig ausgefüllten Formular des DRK Ortsverein Illerkirchberg. Die Anforderung ist an folgende Adresse zu richten: DRK OV Illerkirchberg, Schlossstrasse 6, 89171 Illerkirchberg. Bei Großveranstaltungen, die einen Sanitätsdienst für mehr als 4 Stunden benötigten, soll die Anforderung 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim DRK OV Illerkirchberg eingehen.
- b. Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK Ortsverein Illerkirchberg nicht. Wir bemühen uns jedoch im Rahmen unserer Möglichkeiten, jeder fristgerechten Anforderung für das Gebiet der Gemeinde Illerkirchberg nachzukommen. Eine Absage erfolgt so früh wie möglich. Spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem auf dem Anforderungsformular angegebenen Verantwortlichen die Übernahme des Dienstes telefonisch oder schriftlich von Seiten des DRK OV Illerkirchberg bestätigt. Sollte die Bestätigung nicht erfolgen, wird eine Rückfrage beim DRK OV Illerkirchberg empfohlen.
- c. In Fragen der erforderlichen Personalstärke sowie der Notwendigkeit zum Einsatz von Fahrzeugen beraten wir den Anforderer bzw. Veranstalter gerne.

Der DRK OV Illerkirchberg führt den Sanitätsdienst im Allgemeinen mit 2 HelferInnen durch. Es können auch HelferInnen anderer DRK-Gruppierungen eingesetzt werden. Zu Ausbildungszwecken können weitere HelferInnen eingesetzt werden. Bei Großveranstaltungen und bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung der Bereitschaftsleitung ein erhöhtes Risiko besteht, behalten wir uns vor, mehr HelferInnen einzusetzen. Die Festlegung von Einsatzkräften, Material und Fahrzeugen erfolgt durch die im DRK allgemein üblichen Berechnungsgrundlagen (z.B. „Gefahrenanalyse für Veranstaltungen“ v. J. Rüschi, „Maurer-Algorithmus, Empfehlung für die Notfallmedizinische Absicherung bei Großveranstaltungen des Landesausschuss für den Rettungsdienst Baden-Württemberg) und nach Ermessen des Ortsvereins aufgrund seiner Erfahrungen. Bei wesentlichen Änderungen dieser Bemessungsgrundlagen ist mit der Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

- d. Soweit das anwesende Personal und/oder das eingesetzte Material nicht ausreichen und wir kurzfristig bzw. während des Einsatzes zusätzliche Kräfte nachführen müssen, können diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Kosten ist nicht ausgeschlossen.

2.) Personal, Material und Fahrzeuge

- a. Unsere Helfer verfügen über eine organisationsinterne Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren.

Die Einsatzkräfte müssen die Sanitätsdienstausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die regelmäßige Fortbildung unserer Mitglieder ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

- b. Die für Sanitätsdienste erforderliche Grundausstattung (Notfallrucksack oder -Koffer mit Verbandmittel, Sauerstoff, Beatmungsbeutel, AED,...) führen unsere Helfer mit. Weiteren Ausstattungswünschen des Anforderers kommen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne nach (z.B. Material für ärztliche Erste-Hilfe, wenn der Veranstalter weiß, dass ein Arzt anwesend ist). Wir behalten uns vor, auch ohne Anforderung weiteres Material, wie z.B. Einsatzfahrzeuge, Zelt, Pavillon... einzusetzen. Dieses wird nur in voriger Absprache mit dem Anforderer in Rechnung gestellt, wenn es nach der Gefahrenanalyse gemäß Punkt 1.c. dieser Richtlinie als notwendig erachtet wird.

- c. Wird ein Krankentransportwagen vom Veranstalter angefordert, ist dieser mindestens mit einem Rettungssanitäter und geeigneter Person besetzt. Hierfür werden Fahrzeuge des Katastrophenschutzes eingesetzt (KTW-B oder KTW-4). Ist ein Rettungswagen (RTW) mit Besatzung entsprechend des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg mit Notfallsanitäter/Rettungsassistent (RTW) notwendig, so ist dies auf der Anforderung zusätzlich zu vermerken, wir vermitteln gerne den Kontakt zur Rettungsdienst Heidenheim-Ulm gGmbH, diese berechnet ihre Leistungen selbst. Die Bereitstellung von Fahrzeugen dient der vorsorglichen Vorhaltung von Rettungsmitteln und im Regelfall nicht dem Krankentransport bzw. dem Transport von Notfallpatienten.
- d. Bei Fragen zum Personal, Material und Fahrzeugen stehen wir dem Anforderer bzw. dem Veranstalter gerne zur Verfügung.

3.) Leistungsumfang

- a. Die Betreuung einer Veranstaltung umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Leitlinien des DRK in der jeweils gültigen Fassung.
- b. Es wird dem Veranstalter spätestens zu Veranstaltungsbeginn ein Ansprechpartner (=verantwortliche Einsatzkraft) und dessen Erreichbarkeit mitgeteilt. Wenn nicht bereits im Vorfeld geschehen, erfolgt eine Abstimmung mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen durch die verantwortliche Einsatzkraft.
- c. Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes liegen, insbesondere nicht für:
 - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr;
 - die Zugangsregelung und -kontrolle;
 - das Schlichten von verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen;
 - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben.
- d. Da der DRK Ortsverein Illerkirchberg als Mitglied im Bevölkerungsschutz der DRK Einsatzeinheit Südlicher Alb-Donau-Kreis auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u.U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abzubrechen. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Fall möglicherweise eintretende medizinisch/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden

4.) Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

- a. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahranalyse, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung – spätestens 4 Wochen vor deren Beginn – dem DRK die auf dem Anforderungsformular aufgeführten Informationen zu geben.
- b. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
 - Parkplatz und gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten des Einsatzfahrzeuges.
 - Bei Veranstaltungen über 4 Stunden Dauer ggf. Aufstellmöglichkeiten für ein Sanitätszelt/Pavillon nach Rücksprache mit dem DRK OV Illerkirchberg.
 - eigene Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
 - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege;
 - möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen.

- c. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Veränderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter a.) und b.) genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen.

Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

6.) Vergütung, Verpflegung, Dokumentation

- a. Für das eingesetzte Personal wird pro Helfer und Stunde ein Pauschalbetrag entsprechend den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes des DRK Ortsverein Illerkirchberg erhoben. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die vorgeplanten Zeiten, sondern die tatsächliche Anwesenheit. Die Anwesenheitszeit wird bis zur nächsten halben Stunde aufgerundet. Für das zu Ausbildungszwecke eingesetzte zusätzliche Personal wird selbstverständlich keine Aufwandsentschädigung berechnet. Im Gebiet der Gemeinde Illerkirchberg werden für Fahrzeuge und Sanitätszelte keine Pauschalen berechnet, mit Ausnahme von Großveranstaltungen, die mehr als ein Einsatzfahrzeug erfordern. Die Beträge sind auf den aktuellen Anforderungsformularen für Sanitätsdienste aufgeführt. Bei Großveranstaltungen mit mehr als 12 gleichzeitig eingesetzten HelferInnen sind Pauschalpreise nach besonderer Vereinbarung möglich.
- b. Die Vergütung beinhaltet Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge.
- c. Die Einsatzkräfte des DRK Ortsverein Illerkirchberg leisten ihren Dienst ehrenamtlich. Die HelferInnen erhalten aus der Vergütung des Sanitätsdienstes nur eine geringe Entschädigung für ihren Aufwand.
- d. Ist auf der Anforderung des Sanitätsdienstes durch den Veranstalter die kostenlose Verpflegung der Einsatzkräfte inkl. der Auszubildenden gewählt worden, sind die Einsatzkräfte (und deren Ablösung) mit mind. 1 Getränk pro angefangener Stunde und 1 Essen pro zwei Stunden zu versorgen. Ist keine kostenlose Verpflegung vereinbart, ist dem eingesetzten Personal die Mitnahme und der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke uneingeschränkt zu gewähren.
- e. Die Zahlung erfolgt je nach Wunsch des Veranstalters in bar oder durch Überweisung innerhalb von 30 Tagen nach der Veranstaltung. Für jeden Sanitätsdienst erhält der Veranstalter einen Einsatzschein als Rechnung, Nachweis der Anwesenheit und mit der Zahl der geleisteten Versorgungen.

7.) Nebenabreden, salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen. Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.

Diese Richtlinien wurden am 25. September 2003 vom Vorstand des DRK Ortsvereins Illerkirchberg beschlossen und in dieser Form am 15.02.2018 modifiziert.

Dr. Christian Fischer
Vorstand

Christoph Deckenbach
Bereitschaftsleiter